



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Glücksnasen“. Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Stade eingetragen werden. Mit der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Horneburg.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1** Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland durch Aufklärung, Kastrationen und Vermittlungen. Ziel des Vereins ist es, in Not geratenen Katzen und Hunden im Inland und im europäischem Ausland zu einem lebenswürdigen Dasein zu verhelfen, dies zu erhalten, jede Tiermisshandlung zu verhindern sowie deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- 2.2** An der Kooperation mit deutschen und außerdeutschen Tierschutzgruppen, -vereinen, Tierheimen und Organisationen, die zur Förderung und Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen, ist der Verein ausdrücklich interessiert.
- 2.3** Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen wie die Rettung gefährdeter Katzen und Hunde sowie deren Vermittlung; Aufklärung und Belehrung über sowie die Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für notleidende Tiere in Deutschland und im europäischen Ausland; Durchführung von Kastrationsprojekten; Interessenvertretung von Tieren gegenüber lokalen Behörden und sämtlichen Organen. Weiterhin die Durchführung von Tiertransporten, um die Tiere in ihr neues Zuhause oder in die Pflegestellen zu bringen. Der Verein setzt sich für die artgemäße Form der Unterbringung aller Tiere ein. Es soll ein Beitrag zur Verbesserung und Harmonisierung des Tierschutzes für Katzen und Hunde in Europa geleistet werden.
- 2.4** Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.5** Das Medium Internet hat eine hohe Priorität um die Satzungszwecke umzusetzen, international wirken zu können und Mitgliedern mit ausländischem Wohnsitz gerecht zu werden. Dazu bietet der Verein Informationen auf einer Homepage und wird ebenfalls die sozialen Netzwerke und andere Portale und Foren nutzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1** Vereinsmitglieder sowie Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Verein ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 4.2** Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Ehrenmitglieder haben als Sonderrechte: Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen und unentgeltliche Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.3** Wird ein Nichtmitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt und damit die Begründung der Mitgliedsrechte verbunden, hat das Ehrenmitglied dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied (z.B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).
- 4.4** Jedes Mitglied, das im Auftrag des Vereins notwendige Fahrten mit dem privaten Pkw durchführt, bekommt die Fahrten (höchstens 0,30 € je Kilometer) in Form einer Spendenbescheinigung erstattet. Anerkannt werden:
- a) Fahrten zum Tierarzt oder einer Tierklinik,
 - b) Fahrten zu einer Vermittlungsstelle,
 - c) Fahrten zu gemeldeten Notfällen,
 - d) Versorgung der Pflegestellen mit Futter o.ä. Zubehör.
- Für den Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem folgende Angaben ersichtlich werden: Datum, Grund der Fahrt, Name des Tieres, Start- und Zieladresse, gefahrene Kilometer.
- 4.5** Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.2** Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein das Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über den Ausschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit den beschriebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

- 9.1** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 9.2** Wird zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorstand innerhalb vorgegebener Frist zu einer Wiederholungsveranstaltung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Per Einladung ist anzukündigen, dass die Beschlussfähigkeit dann gilt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist (Herabsetzung des Quorums).
- 9.3** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Wahl oder Abwahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung und Änderungen des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Arbeit des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Berufungen nach § 4.2 der Satzung.
- 9.4** Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- 9.5** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit:
 - a) über Anträge von Mitgliedern,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) personelle Veränderungen des Vorstandes gem. § 10.3,
 - d) die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - e) Änderungen der Beitragsordnung,
 - f) Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 9.6** Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.7** Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertelmehrheit:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins.
- 9.8** Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- 9.9** Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (Minderheitenvotum).

- 9.10** Über die Versammlungen ist ein Protokoll auszufertigen, das von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.11** Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen per Handzeichen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 10 Vorstand

- 10.1** Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt einzeln. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Aufgabenverteilung im Vorstand gibt dieser sich eine eigene Geschäftsordnung.
- 10.2** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Vorstandsmitglieder können bei der Neuwahl wieder kandidieren.
- 10.3** Die Wahl findet jeweils in einem, höchstens aber drei Wahlgängen statt.
- a) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann.
 - b) Ist das notwendige Quorum nach dem ersten Wahlgang bei einer etwaigen Bewerberzahl von mehr als zwei nicht erreicht, scheidet der Kandidat mit der geringsten Zahl an abgegebenen Stimmen aus. Spontankandidaturen nach dem ersten Wahlgang gelten als ausgeschlossen, der Rückzug eines oder mehrerer Kandidaten ist jedoch möglich. Es folgt der zweite Wahlgang.
 - c) Erreicht auch der zweite Wahlgang das notwendige Quorum nicht, bestimmen die Mitglieder aus dem verbliebenen Bewerberfeld. Alle Kandidaturen des zweiten Wahlgangs bleiben bestehen. Spontankandidaturen nach dem zweiten Wahlgang gelten als ausgeschlossen, der Rückzug eines oder mehrerer Kandidaten ist jedoch möglich. Es folgt der dritte Wahlgang.
 - d) Gewählt ist dann, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Spätestens nach dem dritten Wahlgang gilt eine Wahl als beendet.
- 10.4** Scheiden Mitglieder des Vorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Vorstandsmitglieder, die bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleiben. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- 10.5** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.7 genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 12.2** Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt mit Einwilligung des zuständigen Finanzamts Stade an die Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz. Diese Verwendungsbestimmung gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 13 Einbindung unserer kooperierenden Tierschützer

Die nachstehend aufgeführten Personen haben vereinsintern den Status Gründungsmitglied und Ehrenmitglied und sollen, sofern einmal offiziell diese Rubrik einer Änderung oder Ergänzung bedarf, diesen Status offiziell einnehmen. Sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge:

Detelina Marinova,
Desislava Bogdanova,
Elena Poenar,
Arvid Heubner.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2016 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Horneburg, den 3. Dezember 2016

Nicole Laubner (1. Vorsitzende)

Sabine Dülfer (2. Vorsitzende)